

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 10. März 2020 betreffend ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 und das Steiermärkische Wettengesetz 2018 geändert werden

Der Landeshauptmann der Steiermark hat gemäß Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 6. Mai 2020.

Der Gesetzesbeschluss sieht in Art. 1 Z 19 (§ 31 Abs. 1 des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014) und in Art. 2 Z 23 (§ 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Wettengesetzes 2018) die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

„An den
Herrn Landeshauptmann
der Steiermark
Hofgasse 15
8010 Graz-Burg

Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiterin
inez.bucher@bka.gv.at
+43 1 53115-643905

Ihr Zeichen:
ABT03VD-189361/2016-92
11. März 2020

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. April 2020 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

9. April 2020

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung